



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, **XXX**

[...](2012) **XXX** Entwurf

ANHANG ZUR EASA-STELLUNGNAHME NR. 05/2012

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf den
Flugbetrieb von Drittland-Betreibern gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb von Drittland-Betreibern gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (nachstehend: „die Agentur“) und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 4,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 müssen Drittland-Betreiber, die mit der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr befasst sind, die einschlägigen ICAO-Standards einhalten.
- (2) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 schreibt vor, dass Drittland-Betreiber, wenn diesbezügliche Standards nicht vorhanden sind, die einschlägigen wesentlichen Anforderungen in den Anhängen I, III, IV und, falls anwendbar, Anhang Vb der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllen müssen, sofern nicht diese Anforderungen den Rechten dritter Länder aufgrund internationaler Übereinkünfte zuwiderlaufen.
- (3) Verordnung (EG) 216/2008 schreibt vor, dass die Agentur Genehmigungen erteilt und die von ihr erteilten Genehmigungen laufend überwacht. Diese Genehmigung ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments durch den jeweiligen EU-Mitgliedstaat im Rahmen bestehender Luftverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern.
- (4) Für die Zwecke von Erstgenehmigungen und der laufenden Überwachung führt die Agentur Beurteilungen durch und ergreift geeignete Maßnahmen, um das Fortbestehen eines Verstoßes zu verhindern.
- (5) Das Verfahren für die Genehmigung von Drittland-Betreibern muss einfach, angemessen, kostengünstig und effizient sein und die Ergebnisse des Programms zur universellen Überprüfung der Sicherheitsaufsicht der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (nachstehend: „ICAO“), von Vorfeldinspektionen und von sonstigen anerkannten Informationen hinsichtlich Sicherheitsaspekten bezüglich Drittland-Betreibern berücksichtigen.
- (6) Beurteilungen von Drittland-Betreibern, gegen die eine Betriebsuntersagung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 verhängt wurde, können auch eine Überprüfung (Audit) vor Ort beim Betreiber umfassen. Für die Zwecke der Aufhebung der Aussetzung einer

¹ ABl. L 79, 13.03.2008, S. 1.

Genehmigung kann die Agentur eine Überprüfung des Drittland-Betreibers in Betracht ziehen.

- (7) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 muss die Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen, die von Drittland-Betreibern verwendet werden, und der Voraussetzungen für die Beurteilung von Drittland-Betreibern erlassen.
- (8) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Union zu gewährleisten, müssen Durchführungsmaßnahmen die mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation vereinbarten Empfehlungen und Richtlinien berücksichtigen.
- (9) Der Luftfahrtindustrie und der Verwaltung der Agentur muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neuen Rechtsvorschriften und dafür eingeräumt werden, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit von Betriebserlaubnisse oder gleichwertigen Dokumenten, die von einem Mitgliedstaat für Flüge in das, innerhalb des oder aus ihrem/ihrer Hoheitsgebiet(s) ausgestellt wurden, anerkennen können.
- (10) [Die Agentur für Flugsicherheit hat einen Entwurf für Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme zugeleitet.]
- (11) [Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde.]

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung legt detaillierte Regeln für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d von Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Betreiber von Luftfahrzeugen, die mit der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr in das, innerhalb des oder aus dem Hoheitsgebiet(s) befasst sind, das den Bestimmungen des Vertrages unterliegt, einschließlich Bedingungen für die Ausstellung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von deren Berechtigungen und die Berechtigungen und Verpflichtungen der Inhaber von Berechtigungen sowie die Bedingungen fest, unter denen Flugbetrieb im Interesse der Sicherheit untersagt, eingeschränkt oder bestimmten Auflagen unterworfen wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Alternative Nachweisverfahren“ (Alternative Means of Compliance): Verfahren, die eine Alternative zu bestehenden annehmbaren Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC) darstellen, oder solche, die neue Mittel vorschlagen, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu

erreichen, für die die Agentur keine entsprechenden annehmbaren Nachweisverfahren festgelegt hat.

2. „Betrieb im gewerblichen Luftverkehr“ (Commercial Air Transport, CAT): Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Transport von Fluggästen, Fracht oder Post gegen Entgelt oder eine sonstige geldwerte Vergütung.
3. „Flug“: Ein Abflug von einem bestimmten Flugplatz zu einem bestimmten Zielflugplatz.
4. „Hauptgeschäftssitz“ (Principal Place of Business): der Hauptsitz oder eingetragene Sitz der Organisation, in dem die hauptsächlichen Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle der Tätigkeiten, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ausgeübt werden.
5. „Drittland-Betreiber“: Jede natürliche Person, die in einem Drittstaat wohnhaft ist, oder eine juristische Person, deren eventueller Hauptgeschäftssitz in einem Drittstaat liegt.

Artikel 3

Genehmigungen

1. Drittland-Betreiber dürfen ein Luftfahrzeug für die Zwecke des gewerblichen Luftverkehrs nur innerhalb des, in das oder aus dem den Bestimmungen des Vertrages unterliegenden Hoheitsgebiet(s) betreiben, wenn sie die Bestimmung von Anhang 1 erfüllen und Inhaber einer von der Agentur gemäß Anhang 2 dieser Verordnung erteilten Genehmigung sind.

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie findet Anwendung ab dem [dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union].

2. Abweichend vom zweiten Unterabsatz von Absatz 1 führen Mitgliedstaaten, die zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung Betriebserlaubnisse oder gleichwertige Dokumente an Drittland-Betreiber gemäß ihrer einzelstaatlichen Gesetzgebung ausstellen, diese Praxis fort. Die Drittland-Betreiber halten den Geltungsbereich und die Berechtigungen ein, die in der Genehmigung oder einem gleichwertigen vom Mitgliedstaat erteilten Dokument festgelegt sind, bis die Agentur eine Entscheidung gemäß Anhang 2 dieser Verordnung getroffen hat. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Agentur über die Erteilung solcher Betriebserlaubnisse oder gleichwertigen Dokumente.

Nach dem Datum, zu dem die Agentur für den entsprechenden Drittland-Betreiber eine Entscheidung getroffen hat, längstens jedoch nach [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung], führt der Mitgliedstaat bei der Erteilung von Betriebserlaubnisse keine Sicherheitsüberprüfung dieses Drittland-Betreibers gemäß seinem einzelstaatlichen Recht mehr durch.

3. Drittland-Betreiber, die zum Datum des Inkrafttretens Inhaber einer Betriebsgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments sind, reichen einen Antrag auf Genehmigung spätestens [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bei der Agentur ein. Dem

Antrag sind Informationen über Betriebserlaubnisse beizufügen, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident

ANHANG 1 ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL DRITTLAND-BETREIBER

Abschnitt I – Allgemeine Anforderungen

TCO.100 Geltungsbereich

In diesem Anhang werden die Anforderungen festgelegt, die von einem Drittland-Betreiber zu erfüllen sind, der mit der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr in das, innerhalb des oder aus dem Hoheitsgebiet(s) befasst ist, das den Bestimmungen des Vertrages unterliegt.

TCO.105 Nachweisverfahren

- a) Ein Drittland-Betreiber kann alternative Nachweisverfahren zu den von der Agentur festgelegten verwenden, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008² und von Teil-TCO zu erreichen.
- b) Möchte ein einer Genehmigung unterliegender Drittland-Betreiber ein alternatives Nachweisverfahren verwenden, das von den annehmbaren Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC) der Agentur abweicht, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und von Teil-TCO zu erreichen, hat er der Agentur vor der Umsetzung eine vollständige Beschreibung des alternativen Nachweisverfahrens vorzulegen. Die Beschreibung muss alle eventuellen relevanten Änderungen von Handbüchern oder Verfahren sowie eine Beurteilung umfassen, mit der nachgewiesen wird, dass die Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

Der Drittland-Betreiber darf diese alternativen Nachweisverfahren vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Agentur und nach Eingang der gemäß ART.105 vorgeschriebenen Mitteilung umsetzen.

TCO.110 Gemeldete Abweichungen gegenüber ICAO

- a) Wenn der Betreiberstaat oder der Eintragsstaat Abweichungen gegenüber den ICAO-Standards gemeldet hat, die von der Agentur gemäß ART.200 Buchstabe d festgestellt wurden, kann der Drittland-Betreiber risikomindernde Maßnahmen vorschlagen, durch die eine Einhaltung dieses Teils erreicht wird.
- b) Der Drittland-Betreiber weist der Agentur nach, dass diese Maßnahmen ein dem Standard, gegenüber dem Abweichungen gemeldet wurden, gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.

TCO.115 Zugang

- a) Der Drittland-Betreiber stellt sicher, dass jede von der Agentur oder dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eines ihrer Luftfahrzeuge gelandet ist, ermächtigte Person mit oder

² Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG. *ABl. L 79, 19.03.2008, S. 1.* Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (*ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51*).

ohne vorherige Ankündigung jederzeit an Bord eines solchen Luftfahrzeugs gehen darf, um:

- (1) die an Bord mitzuführenden Handbücher und Dokumente zu prüfen und Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung dieses Teils zu gewährleisten, oder
 - (2) eine wie in Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 genannte Vorfeldinspektion durchzuführen.
- b) Der Drittland-Betreiber stellt sicher, dass von der Agentur ermächtigten Personen Zugang zu allen seinen Einrichtungen oder Dokumenten gewährt wird, die im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten einschließlich im Unterauftrag vergebener Tätigkeiten stehen, um sich von der Einhaltung dieses Teils zu überzeugen.

Abschnitt II – Flugbetrieb

TCO.200 Allgemeine Anforderungen

- a) Der Drittland-Betreiber hält Folgendes ein:
- (1) die einschlägigen Standards in den Anhängen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, insbesondere Anhang 1 (Lizenzierung von Luftfahrtpersonal), 2 (Luftverkehrsregeln), 6 (Betrieb von Luftfahrzeugen, Teil I (Internationaler gewerblicher Luftverkehr – Flugzeuge) bzw. Teil III (Internationaler Flugbetrieb – Hubschrauber), 8 (Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen) und 18 (Gefährliche Güter);
 - (2) die risikomindernden Maßnahmen, die von der Agentur gemäß ART.200 Buchstabe d akzeptiert wurden;
 - (3) die einschlägigen Anforderungen dieses Teils und
 - (4) die einschlägigen EU-Luftverkehrsregeln.
- b) Der Drittland-Betreiber stellt sicher, dass Luftfahrzeuge, die für Flüge in das, innerhalb des oder aus dem Hoheitsgebiet(s) eingesetzt werden, das den Bestimmungen des Vertrages unterliegt, gemäß Folgendem betrieben werden:
- (1) ihrem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) und den entsprechenden Flugbetriebskenndaten und
 - (2) der Genehmigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt wurde, und im Rahmen des Geltungsbereichs und der Berechtigungen, die in den diesen beigefügten Bestimmungen festgelegt sind.
- c) Der Drittland-Betreiber stellt sicher, dass für ein Luftfahrzeug, das für Flüge in die, innerhalb der oder aus der EU eingesetzt wird, ein Lufttüchtigkeitszeugnis (Certificate of Airworthiness, CofA) vorliegt, das ausgestellt oder validiert wurde von:
- (1) dem Eintragsstaat oder
 - (2) dem Betreiberstaat, sofern der Betreiberstaat und der Eintragsstaat eine Übereinkunft gemäß Artikel 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt geschlossen haben, mit der die Zuständigkeit für die Erteilung des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Certificate of Airworthiness, CofA) des Luftfahrzeugs übertragen wurde.

- d) Der Drittland-Betreiber legt der Agentur auf Verlangen alle Informationen vor, die für die Überprüfung der Einhaltung dieses Teils zweckdienlich sind.
- e) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 996/2010³ meldet der Drittland-Betreiber der Agentur ohne unangemessene Verzögerung jeden Unfall wie in ICAO Anhang 13 definiert, an dem ein Luftfahrzeug beteiligt ist, das im Rahmen seines AOC betrieben wird.

TCO.205 Navigations-, Kommunikations- und Überwachungs-ausrüstung

Wenn der Drittland-Betreiber Flüge innerhalb des Luftraums über dem Hoheitsgebiet, auf das sich der Vertrag bezieht, sowie in einem anderen Luftraum durchführt, in dem Mitgliedstaaten Verordnung (EG) Nr. 551/2004 anwenden,⁴ stattet der Drittland-Betreiber seine Luftfahrzeuge mit derjenigen Navigations-, Kommunikations- und Überwachungs-ausrüstung aus, die in diesem Luftraum vorgeschrieben ist.

TCO.210 Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Aufzeichnungen

Der Drittland-Betreiber stellt sicher, dass alle Dokumente, die an Bord mitgeführt werden müssen, gültig und auf dem neuesten Stand sind.

TCO.215 Vorlage von Unterlagen, Handbüchern und Aufzeichnungen

Der Kommandant legt innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er von einer von der Agentur oder von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug landete, ermächtigten Person hierzu aufgefordert wurde, dieser Person die Unterlagen, Handbücher und Aufzeichnungen vor, die an Bord mitgeführt werden müssen.

³ Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG. *ABl. L 295, 12.11.2010, S. 35.*

⁴ *ABl. L 96, 31.03.2004, S. 1.*

Abschnitt III – Genehmigung von Drittland-Betreibern

TCO.300 Antrag auf eine Genehmigung

- a) Vor dem Beginn einer gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr gemäß diesem Teil beantragt der Drittland-Betreiber eine Genehmigung, die von der Agentur ausgestellt wird, und muss er in deren Besitz sein.
- b) Die Beantragung einer Genehmigung hat in der von der Agentur festgelegten Form und Art und Weise zu erfolgen.
- c) Ein kurzfristiger Antrag auf eine Genehmigung von Bedarfsflugverkehr kann nur einmal pro Kalenderjahr und für höchstens 4 Flüge gestellt werden.
- d) Unbeschadet einschlägiger bilateraler Abkommen legt der Antragsteller der Agentur alle Informationen vor, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der vorgesehene Betrieb gemäß den einschlägigen Anforderungen durchgeführt wird. Diese Informationen umfassen Folgendes:
 - (1) den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag;
 - (2) den eingetragenen Namen, den Firmennamen, die Anschrift und die Postanschrift des Antragstellers,
 - (3) eine Kopie des AOC des Antragstellers und der entsprechenden Flugbetriebskenndaten oder ein gleichwertiges Dokument, mit dem die Fähigkeit des Inhabers bescheinigt wird, den vorgesehenen Flugbetrieb durchzuführen, ausgestellt vom Betreiberstaat;
 - (4) die gültige Eintragungsurkunde oder Gewerbeanmeldung des Antragstellers oder ein ähnliches Dokument, das vom Registergericht im Land des Hauptgeschäftssitzes ausgestellt wurde;
 - (5) das vorgeschlagene Beginndatum, den Typ und den geographischen Bereich des Betriebs.
- e) Falls notwendig, kann die Agentur auch andere zusätzliche einschlägige Unterlagen, Handbücher oder Sondergenehmigungen anfordern, die vom Betreiberstaat oder Eintragsstaat ausgestellt oder genehmigt wurden.
- f) für diejenigen Luftfahrzeuge, die nicht in einem Betreiberstaat registriert sind und in der EU betrieben werden, kann die Agentur Folgendes anfordern:
 - (1) Einzelheiten des Mietvertrags für alle so betriebenen Luftfahrzeuge und
 - (2) falls zutreffend, eine Kopie der Vereinbarung zwischen dem Betreiberstaat und dem Eintragsstaat gemäß Artikel 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, das sich auf die Luftfahrzeuge erstreckt.

TCO.305 Berechtigungen eines Genehmigungsinhabers

Die Berechtigungen des Betreibers sind in den Bestimmungen der Genehmigung aufgeführt und überschreiten die vom Betreiberstaat gewährten Berechtigungen nicht.

TCO.310 Änderungen

- a) Mit Ausnahme des in ART.210 Buchstabe c Vereinbarten bedürfen etwaige Änderungen des Drittland-Betreibers, die sich auf die Bestimmungen einer Genehmigung oder auf entsprechende Bestimmungen auswirken, der vorherigen Genehmigung der Agentur.
- b) Der Antrag auf vorherige Genehmigung durch die Agentur ist vom Drittland-Betreiber mindestens 30 Tage vor dem Datum der beabsichtigten Änderung zu stellen.
Der Drittland-Betreiber legt der Agentur die Informationen gemäß TCO.300 vor, soweit sich diese auf die Änderung beziehen.
Der Betreiber arbeitet während solcher Änderungen gemäß den von der Agentur vorgeschriebenen Bedingungen.
- c) alle Änderungen, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, sind, wie gemäß ART.210 Buchstabe c vereinbart, der Agentur vorzulegen.

TCO.315 Fortdauernde Gültigkeit

- a) Die Zertifizierungsbescheinigung bleibt gültig, sofern:
 - (1) der Drittland-Betreiber die einschlägigen Anforderungen dieses Teils einhält. Die Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Verstößen gemäß TCO.320. sind zu berücksichtigen;
 - (2) das AOC oder ein gleichwertiges Dokument, das vom Betreiberstaat ausgestellt wurde, und ggf. die entsprechenden Flugbetriebskenndaten gültig sind;
 - (3) der Agentur Zugang zum Drittland-Betreiber gemäß TCO.115 gewährt wird;
 - (4) gegen den Drittland-Betreiber keine Betriebsuntersagung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 ergangen ist;
 - (5) die Genehmigung nicht abgelaufen ist oder zurückgegeben, suspendiert oder widerrufen wurde;
 - (6) der Drittland-Betreiber alle 24 Kalendermonate mindestens einen Flug in das, innerhalb des oder aus dem Hoheitsgebiet(s) zu den Bestimmungen des Vertrages im Rahmen der Genehmigung durchgeführt hat.
- b) Nach Widerruf oder Rückgabe wird die Genehmigung unverzüglich an die Agentur zurückgegeben.

TCO.320 Verstöße

Nach Erhalt einer Benachrichtigung über von der Agentur festgestellte Verstöße hat der Drittland-Betreiber:

- a) die Grundursache der Nichteinhaltung zu ermitteln;
- b) einen Abhilfeplan zu erstellen, um sich mit der Grundursache der Nichteinhaltung innerhalb einer akzeptablen Frist zu befassen, und der Agentur vorzulegen;
- c) die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen zur Zufriedenheit der Agentur innerhalb einer mit dieser Agentur vereinbarten Frist gemäß ART.230 Buchstabe e Absatz 1 nachzuweisen.

ANHANG 2 ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL-ART – ANFORDERUNGEN AN BEHÖRDEN VON DRITTLAND-BETREIBERN

Abschnitt I – Allgemeines

ART.100 Geltungsbereich

In diesem Teil sind die administrativen Anforderungen festgelegt, die von Mitgliedstaaten und der Agentur einzuhalten sind, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf von Genehmigungen von Drittland-Betreibern, die mit der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr befasst sind, und
- b) die Überwachung dieser Betreiber.

ART.105 Nachweisverfahren

Die Agentur überprüft alle alternativen Nachweisverfahren, die von Drittland-Betreibern vorgeschlagen werden, gemäß TCO.105 Buchstabe b mittels einer Analyse der vorgelegten Unterlagen und, falls dies für notwendig erachtet wird, einer Inspektion der Organisation.

Wenn die Agentur feststellt, dass die alternativen Mittel zur Einhaltung die Durchführungsbestimmungen erfüllen, teilt sie dem Antragsteller ohne unangemessene Verzögerung mit, dass die alternativen Mittel zur Einhaltung umgesetzt werden dürfen, und ändert sie ggf. die Genehmigung des Antragstellers entsprechend.

ART.110 Informationsaustausch

- a) Die Agentur unterrichtet die Kommission und die Mitgliedstaaten, wenn sie:
 - (1) einen Antrag auf eine Genehmigung ablehnt;
 - (2) eine Einschränkung aufgrund von Sicherheitsbedenken auferlegt oder eine Genehmigung aussetzt oder widerruft.
- b) Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten regelmäßig eine aktualisierte Übersicht über die von ihr gewährten, eingeschränkten, geänderten, ausgesetzten oder widerrufenen Genehmigungen zur Verfügung.
- c) Mitgliedstaaten unterrichten die Agentur, wenn sie beabsichtigen, eine Maßnahme gemäß Artikel 6 Buchstabe 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zu ergreifen.

ART.115 Führung von Aufzeichnungen

- a) Die Agentur richtet ein Aufzeichnungssystem für die angemessene Aufbewahrung, Zugänglichkeit und verlässliche Rückverfolgbarkeit des Folgenden ein:
 - (1) der Ausbildung, Qualifikation und Befugnisse ihres Personals;
 - (2) an Drittland-Betreiber erteilter Genehmigungen;
 - (3) von Genehmigungsverfahren und der fortlaufenden Aufsicht über genehmigte Drittland-Betreiber;

- (4) von Verstößen, vereinbarten Abhilfemaßnahmen und des Datums des Abschlusses von Maßnahmen;
 - (5) ergriffener Durchsetzungsmaßnahmen einschließlich von der Agentur verhängter Bußgelder gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008⁵;
 - (6) der von der Agentur auferlegten Umsetzung von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und
 - (7) der Anwendung von Flexibilitätsbestimmungen gemäß Artikel 18 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- b) Alle Aufzeichnungen müssen vorbehaltlich der geltenden Datenschutzbestimmungen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Abschnitt II – Genehmigung, Überwachung und Durchsetzung

ART.200 Erstbeurteilungsverfahren – Allgemeines

- a) Nach Eingang eines Antrags auf eine Genehmigung gemäß TCO.300 überprüft die Agentur die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen durch den Drittland-Betreiber.
- b) Die erstmalige Beurteilung wird abgeschlossen innerhalb von:
 - (1) 30 Tagen nach Eingang des Antrags oder 7 Tagen vor dem vorgesehenen Beginndatum des Betriebs, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, für Linienflugverkehr oder eine Serie von Bedarfsflugverkehr;
 - (2) 7 Tagen nach Erhalt des Antrags auf höchstens 4 Bedarfsflüge innerhalb von längstens 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Wenn zu der Beurteilung eine weitere Beurteilung oder eine Überprüfung hinzukommt, wird die Beurteilungsfrist in der erforderlichen Weise für die Dauer der weiteren Beurteilung oder Überprüfung verlängert.

- c) Grundlage der erstmaligen Beurteilung sind:
 - (1) vom Drittland-Betreiber vorgelegte Daten und Unterlagen;
 - (2) einschlägige Informationen über die Sicherheitsleistung des Drittland-Betreibers einschließlich Vorfeldinspektionsberichten, Informationen, die gemäß ARO.RAMP.145 Buchstabe c gemeldet wurden, anerkannte Industriestandards, Unfallberichte und Durchsetzungsmaßnahmen, die von einem Drittstaat ergriffen wurden;
 - (3) einschlägige Informationen über die Aufsichtskapazitäten des Betreiberstaates bzw. Eintragsstaates einschließlich des Ergebnisses der Überprüfungen, die aufgrund internationaler Übereinkommen oder von Sicherheitsüberprüfungsprogrammen des Staates durchgeführt wurden, und
 - (4) Entscheidungen, Untersuchungen kraft der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 oder gemeinsame Beratungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 473/2006.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG. *ABl L 79, 19.03.2008, S. 1.*

- d) Die Agentur benennt diejenigen ICAO-Standards, für die sie risikomindernde Maßnahmen akzeptieren darf, falls der Betreiber- oder Eintragsstaat eine Abweichung gegenüber ICAO gemeldet hat. Die Agentur akzeptiert diese risikomindernden Maßnahmen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass diese Maßnahmen ein dem Standard, gegenüber dem Abweichungen gemeldet wurden, gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.
- e) Wenn die Agentur während der erstmaligen Beurteilung kein ausreichendes Vertrauen in den Drittland-Betreiber und/oder den Betreiberstaat erreichen kann:
 - (1) lehnt sie den Antrag ab, wenn das Ergebnis der Beurteilung erwarten lässt, dass eine weitere Beurteilung nicht zur Erteilung einer Genehmigung führen wird, oder
 - (2) führt sie weitere Beurteilungen in dem Umfang durch, der für den Nachweis erforderlich ist, dass der vorgesehene Betrieb unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen von Teil-TCO durchgeführt wird.

ART.205 Erstbeurteilungsverfahren – Drittland-Betreiber, gegen die eine Betriebsuntersagung verhängt wurde

- a) Bei Eingang eines Antrags auf eine Genehmigung von einem Betreiber, gegen den eine Betriebsuntersagung oder Betriebsbeschränkung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 verhängt wurde, wendet die Agentur das in ART.200 genannte Verfahren an.
- b) Wenn gegen den Betreiber eine Betriebsuntersagung verhängt wurde, weil der Betreiberstaat keine angemessene Aufsicht führte, unterrichtet die Agentur die Kommission zur weiteren Beurteilung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005.
- c) Die Agentur bearbeitet den Antrag weiter und führt eine Überprüfung durch, wenn:
 - (1) der Drittland-Betreiber einer Überprüfung zustimmt;
 - (2) nach Maßgabe der Ergebnisse der Beurteilungen gemäß Buchstabe a und b Aussicht besteht, dass die Überprüfung ein positives Ergebnis haben wird, und
 - (3) die Überprüfung beim Drittland-Betreiber ohne das Risiko durchgeführt werden kann, dass die Sicherheit des Personals der Agentur gefährdet wird.
- d) Die Überprüfung des Drittland-Betreibers kann eine Beurteilung der Aufsicht einschließen, die der Betreiberstaat durchführt, wenn es Hinweise auf größere Mängel bezüglich der Aufsicht über den Antragsteller gibt.
- e) Die Agentur unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse der Überprüfung.

ART.210 Erteilung einer Genehmigung

- a) Die Agentur erteilt die Genehmigung einschließlich der zugehörigen Kenndaten gemäß Anhang I und II, wenn:
 - (1) sie sich davon überzeugt hat, dass der Drittland-Betreiber Inhaber eines gültigen AOC oder eines gleichwertigen Dokuments und zugehöriger Betriebsspezifikationen ist, die vom Betreiberstaat ausgestellt wurden;
 - (2) sie sich davon überzeugt hat, dass der Drittland-Betreiber vom Betreiberstaat die Genehmigung erhalten hat, Flugbetrieb in die EU durchzuführen;
 - (3) sie sich davon überzeugt hat, dass der Drittland-Betreiber Folgendes nachgewiesen hat:

- (i) Erfüllung der einschlägigen Anforderungen von Teil-TCO;
 - (ii) transparente, angemessene und rechtzeitige Kommunikation im Zusammenhang mit einer weiteren Beurteilung und/oder Überprüfung durch die Agentur, soweit zutreffend, und
 - (iii) rechtzeitige und erfolgreiche Abhilfemaßnahmen, die aufgrund einer festgestellten Nichteinhaltung vorgelegt wurden, soweit zutreffend.
- (4) es keine Hinweise auf größere Mängel bezüglich der Fähigkeit des Betreiberstaates bzw. Eintragungsstaates gibt, den Betreiber und/oder Luftfahrzeuge gemäß den entsprechenden ICAO-Standards zu zertifizieren und zu überwachen, und
- (5) der Antragsteller keiner Betriebsuntersagung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 unterliegt.
- b) Die Genehmigung wird erteilt:
- (1) für den Linienflugdienst oder für eine Serie von Bedarfsflugverkehr für unbegrenzte Dauer;
 - (2) für Bedarfsflugverkehr für die Dauer von höchstens 4 Flügen innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.
- Die Rechte und der Umfang der Tätigkeiten, zu deren Durchführung der Drittland-Betreiber berechtigt ist, werden in den der Genehmigung beigelegten Bestimmungen festgelegt.
- c) Die Agentur vereinbart mit dem Drittland-Betreiber den Umfang der Änderungen beim Drittland-Betreiber, die keiner vorherigen Genehmigung bedürfen.

ART.215 Überwachung

- a) Die Agentur prüft:
- (1) die ständige Einhaltung der einschlägigen Anforderungen von Teil-TCO durch die von der Agentur genehmigten Drittland-Betreiber;
 - (2) soweit zutreffend, die Umsetzung der von der Agentur auferlegten Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- b) Diese Beurteilung:
- (1) berücksichtigt vom Drittland-Betreiber vorgelegte Sicherheitsunterlagen und -daten;
 - (2) berücksichtigt einschlägige Informationen über die Sicherheitsleistung des Drittland-Betreibers einschließlich Vorfeldinspektionsberichten, Informationen, die gemäß ARO.RAMP.145 Buchstabe c gemeldet wurden, anerkannter Industriestandards, Unfallaufberichten und Durchsetzungsmaßnahmen, die von einem Drittstaat ergriffen wurden;
 - (3) einschlägige Informationen über die Aufsichtskapazitäten des Betreiberstaates bzw. Eintragungsstaates einschließlich des Ergebnisses der Überprüfungen, die aufgrund internationaler Übereinkommen oder von Sicherheitsüberprüfungsprogrammen des Staates durchgeführt wurden;
 - (4) berücksichtigt Entscheidungen, Untersuchungen kraft der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 oder gemeinsamer Konsultationen gemäß Verordnung (EG) Nr. 473/2006;

- (5) berücksichtigt eventuell durchgeführte vorherige Beurteilungen oder Überprüfungen und
 - (6) liefert der Agentur die erforderlichen Nachweise, falls weitere Maßnahmen einschließlich der in ART.235 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Der Umfang der in Buchstabe a und b festgelegten Überwachung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der bisherigen Genehmigungs- und/oder Überwachungsaktivitäten festgelegt.
 - d) Wenn es auf der Grundlage der verfügbaren Informationen Hinweise darauf gibt, dass sich die Sicherheitsleistung des Drittland-Betreibers und/oder die Aufsichtskapazitäten des Betreiberstaates verschlechtert haben, führt die Agentur im erforderlichen Umfang weitere Beurteilungen durch, um sicherzustellen, dass der vorgesehene Betrieb gemäß den einschlägigen Anforderungen von Teil-TCO durchgeführt wird.
 - e) Die Agentur sammelt und verarbeitet alle Sicherheitsinformationen, die als zweckdienlich für die Überwachung angesehen werden.

ART.220 Überwachungsprogramm

- a) Die Agentur erstellt und verwaltet ein Überwachungsprogramm, das die Tätigkeiten gemäß ART.215 und ggf. Unterabschnitt ARO.RAMP umfasst.
- b) Das Überwachungsprogramm wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisherigen Genehmigungs- und/oder Überwachungsaktivitäten erarbeitet.
- c) Die Agentur führt in Abständen von höchstens 24 Monaten eine Überprüfung der Drittland-Betreiber durch.

Der Zeitraum kann verkürzt werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sich die Sicherheitsleistung des Drittland-Betreibers und/oder die Aufsichtskapazitäten des Betreiberstaates verschlechtert haben.

Die Agentur kann den Zeitraum auf höchstens 48 Monate verlängern, wenn sie festgestellt hat, dass während des letzten Überwachungszeitraums:

- (1) es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die Überwachungsbehörde des Betreiberstaates keine effektive Aufsicht über Betreiber führt, die ihrer Aufsichtszuständigkeit unterliegen;
 - (2) der Drittland-Betreiber in TCO.310 genannte Änderungen kontinuierlich und rechtzeitig gemeldet hat;
 - (3) keine Verstöße der Kategorie 1 aufgetreten sind und
 - (4) alle Abhilfemaßnahmen innerhalb des von der Agentur akzeptierten bzw. verlängerten Zeitraums gemäß ART.230 Buchstabe e Absatz 1 durchgeführt wurden.
- d) Das Überwachungsprogramm muss Aufzeichnungen über das Datum von Überwachungsaktivitäten einschließlich Besprechungen enthalten.

ART.225 Änderungen

- a) Bei Eingang eines Antrags auf eine Änderung, die der vorherigen Genehmigung bedarf, wendet die Agentur, beschränkt auf den Umfang der Änderung, das in ART.200 beschriebene betreffende Verfahren an.

- b) Die Agentur legt die Bedingungen fest, unter denen der Drittland-Betreiber im Geltungsumfang seiner Genehmigung während der Änderung Flugbetrieb durchführen darf, sofern die Agentur nicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Genehmigung ausgesetzt werden muss.
- c) Bei Änderungen, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, überprüft die Agentur die Informationen in der vom Drittland-Betreiber gemäß TCO.310 übersandten Benachrichtigung daraufhin, ob die einschlägigen Anforderungen erfüllt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung:
 - (1) teilt die Agentur dem Drittland-Betreiber die Nichteinhaltung mit und fordert einen überarbeiteten Vorschlag an, mit dem die Einhaltung erreicht wird;
 - (2) verfährt die Agentur bei Verstößen der Kategorie 1 oder Kategorie 2 gemäß ART.230 bzw. ART.235.

ART.230 Verstöße und Abhilfemaßnahmen

- a) Die Agentur verfügt über ein System, mit dem sie Verstöße auf ihre Sicherheitsrelevanz analysieren kann.
- b) Die Agentur stellt einen Verstoß der Kategorie 1 fest, wenn eine wesentliche Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen von Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und Teil-TCO oder der Bedingungen der Genehmigung festgestellt wird, die das Sicherheitsniveau senkt oder die Sicherheit des Flugverkehrs schwerwiegend gefährdet.
Verstöße der Kategorie 1 umfassen unter anderem:
 - (1) Weigerung, der Agentur während der normalen Betriebszeiten und nach schriftlicher Aufforderung Zutritt zum Betriebsgelände des Drittland-Betreibers wie in TCO.115 Buchstabe b festgelegt zu gewähren;
 - (2) Umsetzung von Änderungen, die der vorherigen Genehmigung bedürfen, ohne eine Genehmigung gemäß ART.210 erhalten zu haben;
 - (3) Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Genehmigung durch Fälschung eingereicherter Nachweise;
 - (4) festgestellte missbräuchliche oder betrügerische Verwendung der Genehmigung.
- c) Die Agentur stellt einen Verstoß der Kategorie 2 fest, wenn eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen von Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und Teil-TCO oder der Bedingungen der Genehmigung festgestellt wird, die das Sicherheitsniveau senken oder die Sicherheit des Flugverkehrs gefährden könnte.
- d) Im Falle der Feststellung eines Verstoßes im Rahmen der Überwachung teilt die Agentur dem Drittland-Betreiber unbeschadet zusätzlicher Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und deren Durchführungsbestimmungen den Verstoß schriftlich mit und verlangt Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der Grundursache, um ein erneutes Auftreten der festgestellten Nichteinhaltung(en) zu verhindern.
- e) Im Falle von Verstößen der Kategorie 2:
 - (1) räumt die Agentur dem Drittland-Betreiber eine Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen ein, die der Art des Verstoßes angemessen ist. Nach Ablauf der Frist und vorbehaltlich der Art des Verstoßes kann die Agentur die Frist verlängern, sofern der Agentur ein zufriedenstellender Abhilfeplan vorgelegt wird und dieser von ihr genehmigt wird, und

- (2) bewertet die Agentur die Abhilfemaßnahmen und den vom Drittland-Betreiber vorgeschlagenen Umsetzungsplan. Wenn die Agentur bei der Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass dieser Plan eine Analyse der Grundursache(n) und Maßnahmenpläne zur wirksamen Verhinderung eines erneuten Auftretens der festgestellten Nichteinhaltung(en) enthält, akzeptiert sie diese.

Wenn ein Drittland-Betreiber keinen akzeptablen Abhilfeplan vorlegt oder innerhalb des von der Agentur akzeptierten oder verlängerten Zeitraums die Abhilfemaßnahmen nicht durchführt, wird der Verstoß auf Kategorie 1 hochgestuft und werden die unter ART.235 Buchstabe a genannten Maßnahmen ergriffen.

- f) Die Agentur hält alle festgestellten Verstöße fest und benachrichtigt den Betreiberstaat bzw. den Eintragungsstaat über diese.

ART.235 Einschränkung, Aussetzung und Widerruf von Berechtigungen

- a) Unbeschadet weiterer Durchsetzungsmaßnahmen ergreift die Agentur Maßnahmen, um die Genehmigung einzuschränken oder auszusetzen, wenn Folgendes vorliegt:
 - (1) ein Verstoß der Kategorie 1;
 - (2) nachprüfbar Belegen dafür, dass der Betreiberstaat bzw. Eintragungsstaat nicht in der Lage ist, den Betreiber und/oder die Luftfahrzeuge gemäß den entsprechenden ICAO-Standards zu zertifizieren und zu überwachen, und
 - (3) wenn gegen den Drittland-Betreiber eine Maßnahme gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 ergriffen wurde.
- b) Eine Genehmigung wird für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten ausgesetzt. Am Ende des Zeitraums von 6 Monaten kann die Agentur den Aussetzungszeitraum um weitere 3 Monate verlängern.
- c) Die Einschränkung oder Aussetzung wird aufgehoben, wenn sich die Agentur davon überzeugen konnte, dass vom Drittland-Betreiber und/oder vom Betreiberstaat erfolgreiche Abhilfemaßnahmen durchgeführt wurden.
- d) Vor der Aufhebung einer Aussetzung führt die Agentur eine Überprüfung des Drittland-Betreibers durch, wenn die Bedingungen gemäß ART.205 Buchstabe c erfüllt sind. Falls die Aussetzung auf erhebliche Mängel in der Aufsicht über den Antragsteller durch den Betreiberstaat bzw. Eintragungsstaat zurückzuführen ist, kann die Überprüfung eine Beurteilung mit dem Zweck beinhalten, zu kontrollieren, ob diese Mängel in der Aufsicht beseitigt wurden.
- e) Die Agentur widerruft die Genehmigung, wenn:
 - (1) die in Buchstabe b) genannte Frist abgelaufen ist oder
 - (2) gegen den Drittland-Betreiber eine Betriebsuntersagung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 verhängt wurde.
- f) Wenn nach der in Buchstabe a) genannten Einschränkung gegen den Drittland-Betreiber eine Betriebsbeschränkung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 verhängt wird, erhält die Agentur eine solche Einschränkung aufrecht, bis die Betriebsbeschränkung aufgehoben wurde.

Anlage I

Logo der EASA

GENEHMIGUNG

Betriebsarten: Gewerblicher Luftverkehr (CAT)	
Genehmigung Nr. ¹ :	Name des Betreibers: Firmierend unter Handelsname ² : Betreiberstaat ³ : Nummer des AOC oder gleichwertigen Dokuments:
Mit dieser Genehmigung erhält..... ⁴ die Erlaubnis, gewerbsmäßige Beförderung im Luftverkehr in das, innerhalb des oder aus dem Hoheitsgebiet(s) vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrages ⁵ gemäß den Bedingungen durchzuführen, die in den Spezifikationen in der neuesten Version wie elektronisch veröffentlicht festgelegt sind.	
Diese Genehmigung kann zur Beantragung individueller Betriebserlaubnisse verwendet werden ⁶ .	
Diese Genehmigung ist gültig: solange der genehmigte Betreiber Teil-TCO erfüllt oder bis [Ablaufdatum] ⁷ :	
Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Bedingung bleibt diese Genehmigung gültig, sofern nicht die Genehmigung oder das vom Betreiberstaat ausgestellte Luftverkehrsbetreiberzeugnis zurückgegeben, ausgesetzt oder widerrufen wird oder abläuft.	
Datum der Ausstellung ⁸ :	Name und Unterschrift ⁹ Titel:

¹ Genehmigungsnummer wie von der Agentur ausgestellt

² Handelsname des Betreibers, falls verschieden. Vor dem Handelsnamen „firmierend unter“ angeben.

³ Namen des Betreiberstaates einfügen

⁴ Eingetragener Name des Betreibers.

⁵ Das Hoheitsgebiet der EU schließt die Åland-Inseln, Azoren, Kanarischen Inseln, Französisch-Guayana, Gibraltar, Guadeloupe, Madeira, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy, Saint-Martin und assoziierte Staaten wie z. B. die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen ein.

⁶ Individuelle Betriebserlaubnisse oder gleichwertige Dokumente in Bezug auf „Verkehrsrechte“ im Rahmen von Verträgen zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern müssen von EU-Mitgliedsstaaten zusätzlich zu dieser Genehmigung vor dem vorgesehenen Beginndatum des Betriebs eingeholt werden.

⁷ Datum, nach dem die Genehmigung nicht mehr gültig ist (TT.MM.JJJJ)

⁸ Ausstellungsdatum der Genehmigung (TT.MM.JJJJ)

⁹ Titel, Name und Unterschrift des Vertreters der EASA

Anlage II

SPEZIFIKATION zur TCO-Genehmigung (gemäß den genehmigten Bedingungen im AOC und zugehörigen Betriebsspezifikationen)				
EASA Europäische Agentur für Flugsicherheit				
Genehmigung Nr. ¹ _____		Datum ² : _____		
Name des Betreibers ³ : _____		Spezifikationen Nr. _____		
Handelsname _____				
Unterschrift: _____				
Luftfahrzeugmuster ⁴ : _____ <i>Hinweis: Genehmigte Eintragungszeichen sind in der elektronischen Veröffentlichung der Agentur aufgeführt.</i>				
Betriebsarten: Gewerblicher Lufttransport <input type="checkbox"/> Fluggäste <input type="checkbox"/> Fracht <input type="checkbox"/> Andere ⁵ : _____				
Besondere Einschränkungen ⁶				
SONDERBERECHTIGUNGEN	JA	NEIN	SPEZIFIKATION⁷	BEMERKUNGEN
Gefährliche Güter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Flugbetrieb bei geringer Sicht				
Landeanflug und Landung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CAT ⁸ : _____ RVR: _____ m DH: _____ ft	
Start	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	RVR ⁹ : _____ m	
RVSM ¹⁰ <input type="checkbox"/> n. zutr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

¹ Die Genehmigungsnummer des zugehörigen Betreibers angeben.

² Ausstellungsdatum der Betriebsspezifikationen (TT.MM.JJJJ).

³ Eingetragener Name des Betreibers und Handelsname des Betreibers, falls verschieden.

⁴ ICAO-Bezeichnung von Bauart, Modell und Serie des Luftfahrzeugs oder der Hauptserie angeben, falls eine Serie festgelegt wurde (z. B. Boeing-737-3K2 oder Boeing-777-232). Die CAST/ICAO-Taxonomie ist zu finden unter: <http://www.intlaviationstandards.org/>

⁵ Sonstige anzugebende Transportarten (z. B. Medizinischer Notfalldienst).

⁶ Geltende besondere Einschränkungen angeben (z. B. nur VFR, nur Tag)

⁷ In dieser Spalte die am weitesten reichenden Kriterien für die Zulassung oder den Genehmigungstyp angeben (mit den entsprechenden Kriterien).

⁸ Die entsprechende Präzisionsanflugkategorie eintragen (CAT I, II, IIIA, IIIB oder IIIC). Die Mindest-RVR in Metern und die Entscheidungshöhe in Fuß eintragen. Pro aufgeführte Anflugkategorie bitte eine Zeile verwenden.

⁹ Die genehmigte Mindest-Start-RVR in Metern angeben. Es kann eine Zeile pro Genehmigung verwendet werden, falls mehrere Genehmigungen erteilt wurden.

¹⁰ Das Kästchen „Nicht zutreffend“ (n. zutr.) darf nur angekreuzt werden, wenn die Dienstgipfelhöhe des Luftfahrzeugs unter FL 290 liegt.

ETOPS ¹¹ □n. zutr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Maximale Umleitungszeit ¹² : ____ Minuten	
Navigationsspezifikationen für PBN-Betrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sonstige ¹³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

¹¹ ETOPS bezieht sich derzeit nur auf zweimotorige Luftfahrzeuge. Daher kann das Kästchen „Nicht zutreffend“ (n. zutr.) angekreuzt werden, wenn das Luftfahrzeugmuster mehr als zwei Triebwerke hat.

¹² Die Grenzentfernung kann ebenfalls angegeben werden, ebenso der Triebwerkstyp.

¹³ Sonstige Genehmigungen oder Daten können hier eingetragen werden; eine Zeile (oder einen Mehrzeilenblock) pro Genehmigung verwenden (z. B. spezielle Anfluggenehmigung, MNPS, genehmigte Navigationsleistung).